

für vollständig zu achtende Ehrenannahme auf dem Wechsel vorhanden, so ist der Inhaber verbunden, wenn der Bezogene die Zahlung abgeschlagen hat, noch am Verfalltage den Wechsel sammt Protest dem Ehrenannehmer zur Zahlung zu präsentiren, und im Falle der von diesem verweigerten Zahlung, dafern er den Ehrenannehmer nicht angreifen will, bei diesem anderweit Protest zu erheben, widrigenfalls verliert er den Regreß an denjenigen, zu dessen Ehren die Annahme geschehen ist, so wie an die Nachmänner desselben.

§. 224.

Ist die Ehrenannahme dagegen nur auf einen Theil des Wechselcapitals gerichtet, so hat der Inhaber diese Verpflichtung nicht.

Die erste Kammer hat §. 210 in der Fassung des Entwurfs, vorbehaltlich der Redaction — §. 211 in der obenstehenden Fassung, jedoch mit Wegfall der Worte: „an den Interessenten, für welchen der Andere Zahlung zu leisten sich bereit erklärt hat“, — §. 212 ebenfalls in der obigen Fassung, jedoch mit Wegfall der Worte: „kann an seinen Honoraten nicht regrediren, auch“ und: „so wie an diesen Letztern selbst“ — §. 213 gleichfalls in obiger Fassung, aber mit Wegfall der Worte: „an den, für welchen die vorzüglichere Intervention angeboten worden, so wie an dessen Nachmänner verlustig“, wofür die Worte substituirt worden sind: „an die Nachmänner dessen verlustig, für welchen die vorzüglichere Intervention angeboten worden ist“ — §§. 223 und 224 in der Fassung des Entwurfs mit Vorbehalt der Redaction angenommen.

Beschluss der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer ist allenthalben bei ihren Beschlüssen stehen geblieben.

Ergebniß der Verhandl. in der Vereinigungsdeput.:

Die unterzeichnete Deputation hat in Erwägung der geringen Erheblichkeit des Gegenstandes ihrer Kammer anzurathen, den Beschlüssen der zweiten Kammer in allen auf diese §§. bezüglichen Beschlüssen beizutreten und die ihrigen fallen zu lassen.

Präsident v. Carlwiz: Ich glaube, den Gegenstand der Kürze wegen mit einer einzigen Frage abthun zu können. Ich frage also die Kammer: ob sie nach Anrathen ihrer Deputation bei allen diesen Paragraphen von ihren frühern Beschlüssen zurückgehen und sich der andern Kammer anschließen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

Beschluss der ersten Kammer:

28) Nachdem war von der ersten Kammer beschlossen worden, bei §. 210 den Antrag an die Staatsregierung zu stellen: „daß in diesem Capitel in Bezug auf die hier besprochene Materie der Unterschied zwischen den rechtlichen Wirkungen einer freiwilligen und einer in Folge einer Nothadresse bewirkten Intervention bei der künftigen endlichen Redaction des Gesetzes schärfer, als im Entwurfe geschehen, herausgehoben werden möge.“

Beschluss der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer hat diesen Antrag abgelehnt.

Ergebniß der Verhandl. in der Vereinigungsdeput.:

Gutachten: den Antrag fallen zu lassen.

Präsident v. Carlwiz: Will die Kammer diesen ihren Antrag fallen lassen? — Geschicht einstimmig.

Referent Domherr D. Günther:

Beschluss der ersten Kammer:

29) Die erste Kammer hat einen Zusatzparagraphen 211 b. des Inhalts angenommen: „Unter Mehrern, welche für den gleichen Honoraten sich zur Ehrenzahlung erbieten, hat derjenige den Vorzug, welcher durch eine nach §. 231 zu beachtende Nothadresse hierzu berufen ist. Leistet solchenfalls einer der andern Concurrenten unter Widerspruch des Nothadressaten (§. 214) die Ehrenzahlung, so verliert er den Regreß an den Schreiber der Nothadresse und dessen Nachmänner. Ein Gleiches gilt von dem Inhaber, der die Ehrenzahlung von dem Nothadressaten anzunehmen sich weigert.“

Beschluss der zweiten Kammer:

Dieser Paragraph ist in der zweiten Kammer angenommen, jedoch unter Hinzufügung des Wortes: „gleichzeitig“ nach: „Honoraten“. Hierbei ist es der Redaction zu überlassen, ob und in wie fern dieser Paragraph mit §. 232 zu verbinden sei.

Ergebniß der Verhandl. in der Vereinigungsdeput.:

Der Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer wird angerathen.

Präsident v. Carlwiz: Will die Kammer hierin der zweiten Kammer beitreten? — Geschicht einstimmig.

Referent Domherr D. Günther:

Beschluss der ersten Kammer:

30) §. 220. Die jenseitige Kammer hatte diesen Paragraphen so gefaßt: „Die Ehrenannahme muß schriftlich auf dem Wechsel selbst geschehen. Die in §§. 110, 110 b. und 111 b. wegen der Form der Annahme getroffenen Bestimmungen gelten auch von der Ehrenannahme.“ Die erste Kammer hat jedoch jene Fassung verändert, nämlich die Beziehung auf §. 110 weggelassen, und dafür einen Zusatz zu der sonst unverändert bleibenden obbemerkten Fassung dieses §. 220 beschlossen, des Inhalts: „Dagegen sind die bei §. 110 b. für unzulässig erklärten Bedingungen hier für zulässig zu achten.“

Beschluss der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer hat diese Aenderung abgelehnt und ist bei ihrem frühern Beschlusse stehen geblieben.

Ergebniß der Verhandl. in der Vereinigungsdeput.:

Die jenseitige Deputation hat sich mit dem diesseitigen Beschlusse vereinigt.

Präsident v. Carlwiz: Ich frage: ob die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse stehen bleiben will? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

Beschluss der ersten Kammer:

31) Zu §. 232. Hinsichtlich des Inhalts des Paragraphen selbst sind beide Kammern einverstanden.

Beschluss der zweiten Kammer:

Bei der zweiten Berathung in der zweiten Kammer ist noch beschlossen worden, folgende Grundsätze, welche sich an den Satz anschließen sollen: „daß die Präsentation des Wechsels bei dem Nothadressaten bei Verlust des Regresses gegen den Nothadressanten und dessen Nachmänner geschehen müsse“, bei dieser Gelegenheit auszusprechen.

a) Hat der Inhaber des Wechsels dies unterlassen, und ein